

Amtsblat

für den Landkreis Stendal

5. August 2009 Nummer 16 Jahrgang 19

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Landkreis Stendal	
	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 67 Altmark zur Bundestagswahl 2009	159
	Genehmigung des Wappens und der Flagge der Hansestadt Osterburg (Altmark)	159
	Öffentliche Bekanntmachung - Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	160
	Öffentliche Bekanntmachung - Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinden Schönfeld und Wulkau in die Gemeinde Kamern .	
	Öffentliche Bekanntmachung - Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Neuermark-Lübars in die Gemeinde Klietz	167
	Öffentliche Bekanntmachung - Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Hohengöhren in die Gemeinde Schönhausen	
	Öffentliche Bekanntmachung - Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Wust-Fischbeck aus den Gemeinden Wust und Fischbeck	
2.	Stadt Stendal, Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal - SG Gemeindeangelegenheiten	
	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KA G-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde	
	Groß Schwechten (Ausbaubeitragssatzung)	174
	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KA G-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde	
	Groß Schwechten (Ausbaubeitragssatzung)	175
3.	Vgem Tangerhütte-Land	
	Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz - Planfeststellung für den Neubau der BAB 14 in den Gemeinden Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge,	
	Weißewarte, Hottendorf und Letzlingen sowie in der Stadt Tangerhütte	175
	Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte - Planfeststellung für den Neubau der BAB 14 in den Gemeinden Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge,	
	Weißewarte, Hottendorf und Letzlingen sowie in der Stadt Tangerhütte	176
	Bürgeranhörung - Öffentliche Bekanntmachung der Termine der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Lüderitz	177
	Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt, betreffend den Landkreis Stendal	177
	Bürgeranhörung - Öffentliche Bekanntmachung der Termine der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Stadt Tangerhütte	177
	Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt, betreffend den Landkreis Stendal	177
4.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
	Mitteilung und Offenlegung der Aktualisierung beschreibender Karten der Gemarkungen Havelberg, Nitzow, Toppel, Kümmeritz, Vehlgast, Garz,	
	Jederitz, Kuhlhausen und Warnau	178
	Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Karten der Gemarkung Warnau	179

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 67 Altmark zur Bundestagswahl 2009

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 BWG i.V.m. § 38 BWO macht der Kreiswahlleiter die auf der öffentlichen Sitzung am 31.07.2009 durch den Kreiswahlausschuss für den Wahl-kreis 67 Altmark zugelassenen Bewerber bekannt.

SPD

Kreiswahlvorschlag der Mühlstein, Marko

Umweltschutztechniker, MdB geboren 1974 in Aschersleben wohnhaft Stavenstr. 6 in 39576 Stendal

Kreiswahlvorschlag der Kunert, Katrin

DIE LINKE

Diplomingenieur FH, MdB geboren 1964 in Wolmirstedt wohnhaft Südwall 30 in 39576 Stendal

Kreiswahlvorschlag der Jordan, Dr. Hans-Heinrich

CDU

Dipl. Agraringenieur, MdB geboren 1948 in Jübar wohnhaft Breite Straße 50 in 38489 Jübar

Kreiswahlvorschlag der FDP Hauptstein, Gabriele Gesellschaftsführende Geschäftsführerin

geboren 1960 in Wittenberge wohnhaft Jahrsauer Weg 12 in 29416 Pretzier

GRÜNE Kreiswahlvorschlag der Stapel, Eduard Dipl.-Journalist u. Dipl.-Theologe geboren 1953 in Bismark (Altmark) wohnhaft Neue Straße 2 in 39629 Bismark (Altmark)

Kreiswahlvorschlag der NPD Knape, Andv Kaufmann im Einzelhandel/ Student

Landkreis Stendal

Genehmigung des Wappens und der Flagge der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009, (GVBL.LSA S. 238) GO LSA i.V.m. § 1 Abs. 11 des Gebietsänderungsvertrages - erhält die Einheitsgemeinde **Hansestadt** Osterburg (Altmark) gemäß Antrag vom 07.07.2009 die Genehmigung zur Weiterführung des nachfolgend beschriebenen Wappens / Blasonierung der aufgelösten Hansestadt Osterburg (Altmark):

"In Silber eine schräg ansteigende schwarzgefugte rote Zinnenmauer; das offene Tor mit hochgezogenem goldenen Fallgitter; hinter der Mauer zwei niedere innere und zwei

geboren 1986 in Magdeburg wohnhaft Umfassungsstraße 27 in 39124 Magdeburg

Einzelbewerber Bresch, Harald

Selbstst. Vermögensberater geboren 1962 in Salzwedel

wohnhaft Dorfstraße 25 in 29416 Liesten

Einzelbewerber Dettmer, Wiltrud

Hausfrau

geboren 1951 in Siestedt

wohnhaft Zur Schmalen Gehre 3 in 39638 Gardelegen

Einzelbewerher

FÜR VOLKSENTSCHEIDE

"Willi-Weise-Projekt"

Siegmund, Andreas

Dipl.-Ing. (FH) für Elektroenergieanlagen geboren 1960 in Tangermünde wohnhaft Rotdornweg 24 in 39590 Tangermünde

Stendal, den 31,07,2009

Stelly. Kreiswahlleiterin

Annemarie Theil



höhere äußere Türme mit blauen goldbeknauften Kuppeldächern; zwischen den Türmen schwebend ein goldbewehrter roter Adler."

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Farben Rot und Weiß

Weiterhin erteile ich der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) die Genehmigung zur Weiterführung der nachfolgend beschriebenen Flagge der aufgelösten Hansestadt Osterburg (Altmark):

Die Flagge der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist rot/weiß (1:1) gestreift (Querform; Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 24.07.2009











Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung
Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 14.07.2009 AZ: 30.01.00 die Verbandsgemeindevereinbarung zwischen den Gemeinden Fischbeck(Elbe), Hohengöhren, Kamern, Klietz, Neuermark-Lübars, Sandau(Elbe), Schönfeld, Schönhausen(Elbe), Schollene, Wulkau und Wust zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land genehmigt.

I. Genehmigung des Landkreis Stendal vom 14.07.2009

Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land aus den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land ab

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und 6 Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz vom 14.02.2008 (GVBI- LSA S.40) i.V.m. § 1 Abs. 1 Verbandsgemeindegesetz vom 14.02.2008 (GVBI. LSA S. 41) wurden der Kommunalaufsicht die Verbandsgemeindevereinbarung und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Fischbeck	vom	26.02.2009
Hohengöhren	vom	02.03.2009
Kamern	vom	26.05.2009
Klietz	vom	14.05.2009
Neuermark-Lübars	vom	15.05.2009
Sandau (Elbe)	vom	26.03.2009
Schollene	vom	29.01.2009
Schönfeld	vom	20.05.2009

03.03.2009 Schönhausen (Elbe) vom Wulkau 02.06.2009 17.02.2009 Wust vom

zur Genehmigung vorgelegt

Die Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wird hiermit genehmigt.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Die Mitgliedsgemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land haben die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbart. Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden haben die Vereinbarung jeweils am

Fischbeck	26.02.2009
Hohengöhren	02.03.2009
Kamern	26.05.2009
Klietz	14.05.2009
Neuermark-Lübars	15.05.2009
Sandau (Elbe)	26.03.2009
Schollene	29.01.2009
Schönfeld	20.05.2009
Schönhausen (Elbe)	03.03.2009
Wulkau	02.06.2009
Wust	17.02.2009

ordnungsgemäß beschlossen.

Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden haben die entsprechende Vereinbarung ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt.

Die Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land soll zum 01.01.2010

Für den gleichen Zeitpunkt haben die betroffenen Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinden Sandau (Elbe) und Schollene, die Bildung leitbildgerechter Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mindestens 1.000 EW beschlossen.

Die Gemeinden Sandau (Elbe) und Schollene erfüllen die gesetzlichen Einwohnerzahlen und bilden damit eigenständig eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Alle Gebietsänderungsverträge wurden gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA unter vorheriger Abstimmung mit dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und vorheriger Einholung der Zustimmung des Landesverwaltungsamtes LSA von mir mit Datum vom 14.07.2009 genehmigt.

Mit Schreiben vom 23.06.2009, hier eingegangen am 23.06.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden die Genehmigung ihrer Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren der Antragsstellung beigefügt.
Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit

des Zustandekommens der Vereinbarung einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse zu prüfen.

Entsprechend § 134 GO LSA i.V.m. § 1 Abs. 2 Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA, ist der Landkreis Stendal für die Genehmgiung der Verbandsgemeindevereinbarung örtliche und sachliche zuständig.

Die von den Gemeinden vorgelegten Beschlüsse zur Verbandsgemeindevereinbarung wurden formell geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Beschlüsse entsprechend den gesetzlichen Erforder-

nissen der §§ 50 - 54 GO LSA zustande gekommen sind. Die Beschlüsse der beteiligten Gemeinden sind formell rechtmäßig.

Die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 und § 2 Abs. 1 und 6 Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz - GemNeuglGrG LSA.

Danach können nur Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften, in denen keine der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 S. 3 Nr. 1 bis 3 GemNeuglGrG LSA vorliegen, Verbandsgemeinden bilden.

Diese Voraussetzungen werden von keiner Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft erfüllt.

Die Genehmigung setzt weiter voraus, dass bis zum 30.06.2009 benachbarte Gemeinden desselben Landkreises, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören sollen, die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Gemeinden der VGem. Elbe-Havel-Land erfüllen die Voraussetzungen.

Weiterhin sollen Verbandsgemeinden 10.000 Einwohner (EW) und drei bis acht Mitgliedsgemeinden mit mindestens 1.000 EW haben. Die Einwohnerzahl von 10.000 EW kann geringfügig unterschritten werden. Im Rahmen der Gesetzesbegründung wurde die Geringfü-Imguagg unterstättet wirder. Im granden in der granden gegebeit mit minus 5% definiert.
Stichtag für die Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahl ist der 31.12.2005.

Die zukünftige Verbandsgemeinde wird mit 9.947 EW die maßgebende Einwohnerzahl nicht erreichen, liegt aber in der Abweichung zur Geringfügigkeit.

Die zukünftigen Mitgliedsgemeinden erreichen die Mindesteinwohnergröße von 1.000 EW

Die zukünftige Verbandsgemeinde wird 6 Mitgliedsgemeinden aufweisen. Das sind die Gemeinden Sandau (Elbe), Schollene, Schönhausen (Elbe), Kamern, Klietz und Wust-Fisch-

beck. Damit ist die gesetzliche Forderung von mindesten drei und maximal acht Mitglieds-

Auch mit der Bildung von Verbandsgemeinden sollen die Ziele der Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land Sachsen-Anhalt nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuglGrG LSA durch Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit berücksichtigt werden. Diese sollen der Bildung nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Alle Tatbestandsmerkmale sind als erfüllt anzusehen

Die materielle Prüfung der Vereinbarung hat ergeben, dass diese im Einklang mit dem geltenden Recht steht.

Die Genehmigung zur Verbandsgemeindevereinbarung Elbe-Havel-Land ist zu erteilen.

Mit Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde ist die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land gemäß § 2 Abs. 8 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 5 GemNeuglGrG aufgelöst.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei. Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In Vertretung





II. Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde Elbe-Havel-

Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land zum 01.01.2010.

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) haben die Gemeinde- bzw. Stadträte der Gemeinden und der Stadt:

am 26.02.2009 am 02.03.2009 Fischbeck (Elbe) Hohengöhren am 26.05.2009 Klietz am 14.05.2009 am 15.05.2009 Neuermark-Lübars am 26.03.2009 am 29.01.2009 Sandau (Elbe) Schollene Schönfeld am 20.05.2009 Schönhausen (Elbe) am 03.03.2009 Wulkau am 02.06.2009 Wust am 17.02.2009

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte / Stadträte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden / Stadt nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

§ 1
Bildung der Verbandsgemeinde
Die Gemeinden / Stadt a) bis k), im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

Name und Sitz

Die Verbandsgemeinde führt den Namen Elbe-Havel-Land

Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Schönhausen (Elbe). Die Verwaltungshauptstelle befindet sich in der Fontanestraße 6, 39524 Schönhausen (Elbe).

Die Verwaltungsnebenstelle in der Stadt Sandau (Elbe), Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), bleibt bestehen.

Organe der Verbandsgemeinde Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeinde-

Aufgaben der Verbandsgemeinde
Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:

die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches;

die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; dies sind:

Gemeinde zu d): Grundschule Klietz

Gemeinde zu f): Grundschule Sandau Gemeinde zu g): Grundschule Schollene Gemeinde zu i): Grundschule Schönhausen

Gemeinde zu k): Grundschule Wust:

die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen; dies sind: keine;

die Errichtung und Unterhaltung von Sozialeinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen: keine

die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz, dies sind:

Gemeinde zu c): Kindertagesstätte "Sonnenschein" Kamern Gemeinde zu d): Kindertagesstätte "Storchennest" Klietz Gemeinde zu f): Kindertagesstätte "Sonnenkäfer" Sandau Gemeinde zu g): Kindertagesstätte "Waldzwerge" Schollene

Gemeinde zu i): Kindertagesstätte "Spatzennest" Schönhausen Gemeinde zu k): Kindertagesstätte "Spatzennest" Schönhausen Gemeinde zu j): Übernahme der Vereinbarung zur Finanzierung der Tagesbetreuung von Kindern aus der Gemeinde Wulkau in der KITA gG Kinderwelt mbH in Wulkau sowie der Vereinbarung über die Weiterreichung der Zuweisungen nach KiFöG

die Straßenbaulast bei außerörtlichen Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind; dies sind die Straßen:

Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;

die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;

(die von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land im Jahre 2008 beschlossene Schiedsstelle bleibt bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit im Amt);

die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;

die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA.

Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des \S 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.

Über die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Aufgaben hinaus nimmt die Verbandsgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die alle Mitgliedsgemeinden ihr zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr: - keine.

Die Verbandsgemeinde nimmt gegen Kostenerstattung folgende weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr. - keine.

Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.

Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführt sind, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.

Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6 Zusammenarbeit

Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsge-

Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitglieds-

Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, mit den Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

§ 8 Eigentum

Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der in § 4 Abs. 1, 3 und 4 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde in das Eigentum der Verbandsgemeinde über, wenn und soweit die jeweiligen Mitgliedsgemeinden oder ihre Rechtsvorgänger bisher Eigentümer waren.

Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum laut § 4 Pkt. b) und Pkt. e) nicht auf die Verbandsgemeinde über, ausgenommen ist hier das Inventar. Die Feuerwehrgerätehäuser bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Ausgenommen ist hier wieder das Eigentum an Fahrzeugen der Feuerwehr sowie das Inventar; diese gehen in Eigentum der Verbandsge-

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücke zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

Ortsrecht

Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 2 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstands-los geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird

Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.

Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen.

Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

8 10 Personalübergang

Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG) über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht

Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ih-nen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes

Die zu übernehmenden Beschäftigten sind in Anlage 4 aufgeführt.

Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

Haushaltsführung

Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Fizuralege der seine Verbandsgemeinde Nechteil bei ergen könnten. nanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten

Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde.

Bis zur erstmaligen Berufung des Wehrleiters der Verbandsgemeinde nimmt der Abschnittsleiter der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land die Aufgaben des Wehrleiters der Verbandsgemeinde wahr

Regelung von Streitigkeiten
Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine An-

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Schlussbestimmungen
Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schönhausen, den 17.06.2009















Anlage 1 zu § 7 Abs. 2 Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V Landesfachverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalt e. V. Interessenverein "Sternreiten in der Altmark" e. V. Verein Blaues Band e. V.

Verein Blaues Band e. V.
Regionale Interessengemeinschaft "Die Altmark mittendrin" e. V.
Vertrag mit Altmärkischem Tierschutzverein Kreis Stendal e. V.
Wassertourismusinitiative F.U.N. - Flusslandschaft Untere Havelniederung
Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe "Im Gebiet zwischen Elbe und Havel" Creditreform Stendal

Mietvertrag mit PUG-Vario-Kauf e. G. für Verwaltungssitz in Schönhausen (Elbe) Mietvertrag mit Stadt Sandau (Elbe) für Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe) Softwarepflegeverträge

Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Ortsrecht der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 09.03.2005

Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 06.06.2007

Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom $14.09.2005\,$

Anlage 3 zu § 9 Abs. 2 Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden

Gemeinde a) Fischbeck (Elbe):

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fischbeck (Elbe) vom 08.02.2007

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fischbeck (Elbe) und der Ortswehr Kabelitz vom 15.03.2007

Satzung der Gemeinde Fischbeck (Elbe) über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 15.03.2007 (Teil FFw)

Gemeinde b) Hohengöhren:

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohengöhren vom 26.03.2003

Satzung der Gemeinde Hohengöhren über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 04.06.2007 (Teil FFw)

Gemeinde c) Kamern: Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 15.10.1996

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 20.11.2001

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 15.03.2005

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 20.11.2001

Satzung der Gemeinde Kamern über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 05.10.1999

- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamern über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 28.08.2001
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamern über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 20.11.2001 (Teil

Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 03.06.2003

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 20.04.2004

Gemeinde d) Klietz:

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klietz vom 14.03.2007

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klietz vom 20.11.2001

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klietz vom 20.11.2001

Satzung der Gemeinde Klietz über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 19.07.2006

 Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Klietz über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 22.05.2008 (Teil FFw)

Satzung der Gemeinde Klietz über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 22.05.2003

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Klietz über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 20.11.2003

Gemeinde e) Neuermark-Lübars:

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuermark-Lübars vom 24.08.2007

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuermark-Lübars vom 24.08.2007

Satzung der Gemeinde Neuermark-Lübars über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 22.06.2007 (Teil FFw)

Stadt f) Sandau (Elbe):

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 31.01.2007

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 22.11.2001

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 22.11.2001

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätigen Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 22.11.2001

Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 06.09.2001 (Teil FFw)

Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 14.06.2007

Gemeinde g) Schollene: Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schollene vom 26.04.2007

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schollene 26.04.2007

Satzung der Gemeinde Schollene über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 31.08.2006

Satzung der Gemeinde Schollene über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 31.03.2007 (Teil FFw)

Gemeinde h) Schönfeld:

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld vom 26.04.2007

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld vom 28.11.2001

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld vom 28.11.2001

Satzung der Gemeinde Schönfeld über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 27.09.2001

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schönfeld über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 15.04.2003 (Teil

<u>Gemeinde i) Schönhausen (Elbe):</u>
Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönhausen (Elbe) vom 18.04.2007

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schönhausen (Elbe) vom 18.12.2006

Satzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 27.10.2005

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom

Satzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 18.04.2007 (Teil FFw)

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätige Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 29.10.2007

Gemeinde j) Wulkau:

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkau vom 27.11.2001

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Frei-willigen Feuerwehr der Gemeinde Wulkau vom 27.11.2001

Satzung der Gemeinde Wulkau über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 21.08.2001 (Teil FFw)

Gemeinde k) Wust:

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wust vom 13.11.2007

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wust und den Ortswehren Melkow und Sydow vom 13.11.2007

Satzung der Gemeinde Wust über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 17.04.2007 (Teil FFw)

Satzung der Gemeinde Wust über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 28.03.2006

Anlage 4 zu 8 10 Abs. 3

Personalübergang zur Verbandsgemeinde

Gemeinde a) Fischbeck (Elbe)

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde

Gemeinde b) Hohengöhren

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde

Gemeinde c) Kamern Übernahme von allen Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) von der Kindertagesstätte Übernahme von anen Z.in die Verbandsgemeinde
Stand Mai 2008: 5 Erzieherinnen

Übernahme von 1 Technischen Kraft

Übernahme von 1 Gemeindearbeiter

Der Gemeindearbeiter behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Kamern. Er ist für 8 Stunden/Woche in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Kamern den Lohnkostenanteil für 8 Stunden/Woche.

Gemeinde d) Klietz Übernahme von allen Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) von der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde Stand Mai 2008: 12 E

12 Erzieherinnen

Übernahme von 1 Technischen Kraft

Übernahme von 1 Hausmeister

Der Hausmeister behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Klietz. Er ist für 19 Stunden/Woche in der Grundschule und Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Klietz den Lohnkostenanteil für 19 Stunden/Woche.

Übernahme von 1 Schulsekretärin

Gemeinde e) Neuermark-Lübars

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde

Gemeinde f) Stadt Sandau (Elbe)

Übernahme von allen Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) von der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde

Stand Mai 2008 5 Erzieherinnen

Übernahme von 1 Technischen Kraft

Übernahme von 1 Stadtarbeiter

Der Stadtarbeiter behält seinen Arbeitsvertrag mit der Stadt Sandau (Elbe). Er ist für 8 Stunden/Woche in der Grundschule und in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Stadt Sandau (Elbe) den Lohnkostenanteil für 8 Stunden/Woche.

Übernahme von 1 Schulsekretärin

Die Schulsekretärin behält ihren Arbeitsvertrag mit der Stadt Sandau (Elbe). Sie ist für 8 Stunden/Woche in der Grundschule eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Stadt Sandau (Elbe) den Lohnkostenanteil für 8 Stunden/Woche.

Gemeinde g) Schollene

Übernahme von allen Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) von der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde

Stand Mai 2008: 7 Erzieherinnen

- 2. Übernahme von 1 Technischen Kraft
- Übernahme von 1 Gemeindearbeiter

Der Gemeindearbeiter behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Schollene. Er ist für 16 Stunden/Woche in der Grundschule und in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Schollene den Lohnkostenanteil für 16 Stunden/Woche.

4. Übernahme von 1Schulsekretärin

Gemeinde h) Schönfeld

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

Gemeinde i) Schönhausen

Übernahme von allen Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) von der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde

Stand Mai 2008 14 Erzieherinnen

- 2. Übernahme von 5 Technischen Kräften
- Übernahme von 1 Hausmeister
- 4. Übernahme von 1 Schulsekretärin

Gemeinde j) Wulkau

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

Gemeinde k) Wust Übernahme von allen Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) von der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde Stand Mai 2008 6 Erzieherinnen

Übernahme von 1 Technischen Kraft

Übernahme von 1 Gemeindearbeiter

Der Gemeindearbeiter behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Wust. Er ist für 16 Stunden/Woche in der Grundschule und in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Wust den Lohnkostenanteil für 16 Stunden/Woche.

4. Übernahme von 1 Schulsekretärin Die Schulsekretärin behält ihren Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Wust. Sie ist für 10 Stunden/Woche in der Grundschule eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Wust den Lohnkostenanteil für 10 Stunden/Woche.

Stendal, den 14.07.2009

In Vertretung





Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 14.07.2009 AZ: 30.01.00-5.2.-285-495-652 den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Kamern, Schönfeld und Wulkau zur Eingemeindung der Gemeinde Schönfeld und Wulkau in die Gemeinde Kamern genehmigt.

I. Genehmigung des Landkreis Stendal zum Gebietsänderungsvertrag

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages über die Eingemeindung der Gemeinde Schönfeld und Wulkau in die Gemeinde Kamern zum 01.01.2010

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009, (GVBL.LSA S. 238) wurden der Kommunalaufsicht mit Datum vom 23.06.2009 der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten

Gemeinden:

26.05.2009 Gemeinde Kamern vom Gemeinde Schönfeld Gemeinde Wulkau vom 20.05.2009 02.06.2009 vom

zur Genehmigung vorgelegt.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinden Schönfeld und Wulkau in die Gemeinde Kamern wird hiermit genehmigt.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Die Gemeinden Kamern, Schönfeld und Wulkau stellten mit Schreiben vom 23.06.2009, den

Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinba-

rung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorge-

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Kamern, Schönfeld und Wulkau haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß in den Gemeinden Schönfeld und Wulkau statt. Im Ergebnis der Anhörung hat die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Eingemeindung zu-

gestimmt.

In der Gemeinde Kamern als aufnehmende Gemeinde war eine Anhörung gesetzlich nicht erforderlich.

Danach fassten die beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag. Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande

Die Eingemeindung der Gemeinden Schönfeld und Wulkau in die Gemeinde Kamern entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß \S 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz (GemNeuglGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Da-

neben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme "Verbandsgemeinde" ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land haben sich hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuglGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllen die Gemeinden Kamern, Schönfeld und

Die vertraglich vereinbarte Eingemeindung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Eingemeindung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesi-chert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die Gemeinden Kamern, Schönfeld und Wulkau sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land. Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinden Kamern, Schönfeld und Wulkau haben eine gemeinsame Grenzen. Die Gemeinden liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Eingemeindung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entge-

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zn II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei. Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Hinweise:

1. Es ergeht zu § 2 Abs. 5 GÄV der Hinweis, dass die o.g. Vereinbarung aufgrund der Zuständigkeitsregelung des § 44 Abs. 3 Nr. 14 GO LSA lediglich empfehlenden Charakter aufweisen kann und ein entsprechender Beschluss über die Umbennung von Straßennamen durch den in Rahmen der Eingemeindung neu zu wählenden Gemeinderat erfolgen müsste.

2. Es ergeht zu § 6 abs. 2 GÄV der Hinweis, dass, da sowohl die Bildung der Mitgliedsgemeinde als auch die Bildung der Verbandsgemeinde zeitgleich zum 01.01.2010 Wirksamkeit erlangt, die versiehpert Neuwehl des Gemeinderstes vielnehr ein § 14 Abs. 4 Setzt. 1 Ver erlangt, die vereinbarte Neuwahl des Gemeinderates vielmehr gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA i.V.m. §§ 58 ff KWG LSA frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch er-hoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.



II. Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Schönfeld und Wulkau in die Gemeinde Kamern

Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung von Gemeinden in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

am 26.05.2009 am 20.05.2009 b) Schönfeld c) Wulkau am 02.06.2009

beschlossen, dass die Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde a) Kamern zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz (GemNeuglGrG) eingemeindet werden.

Die Bürger der Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO

Der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 22.07.2008 der Eingemeindung der Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau in die Gemeinde a) Kamern zuge-

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entste-henden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau und die aufnehmende Gemeinde a) Kamern folgenden Vertrag.

Eingemeindung

Die Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde a) Kamern eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung werden die Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau aufgelöst.

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen und Straßennamen

- (1) Die bisher selbstständigen Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau sind nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde a) Kamern Ortsteile der aufnehmenden Gemeinde. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde aufzunehmen. Die bereits bestehenden Ortsteile Rehberg, Hohenkamern und Neukamern bleiben als Ortsteile bestehen.
- (2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde den bisherigen Gemeindenamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte "Gemeinde Kamern" und darunter die Worte "Landkreis Sten-

Die eingemeindeten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile der aufnehmenden Gemeinde können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

(4) Für die doppelt vorhandenen Straßennamen wird folgende Regelung getroffen:

Schönfeld: Chausseestraße wird umbenannt in Chausse

Schönfeld: Dorfstraße wird umbenannt in Schönfelder Dorfstraße Wulkau: Dorfstraße wird umbenannt in Wulkauer Dorfstraße

Kamern: Seeweg wird umbenannt in Am See.

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Gemeinde a) Kamern die

Rechtsnachfolger für die bisherigen Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindeten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Gemeinde a) Kamern

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindenden Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Ver-änderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den eingemeindeten Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde a) Kamern angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Gemeinde a)
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Gemeinde a) Kamern stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung. Gleichfalls stehen die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau den Einwohnern der aufnehmenden Gemeinde a) Kamern zur Verfügung.

Neuwahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die aufnehmende Gemeinde a) Kamern verpflichtet sich, die eingemeindeten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

88 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2012 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde a) Kamern auch für die Ortsteile b) Schönfeld und c) Wulkau in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinden gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde:

Hauptsatzung der Gemeinde Kamern vom 08.07.2004

Geschäftsordnung der Gemeinde Kamern Satzung der Gemeinde Kamern über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 05.10.1999

Die Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Entschädigungssatzung werden in der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Gemeinderates Kamern durch neue Satzungen ersetzt.

- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den eingemeindeten Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde a) Kamern.
- (4) Die aufnehmende Gemeinde a) Kamern verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der eingemeindeten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

Haushaltsführung

Die einzugemeindenden Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau werden sich vom Ab-

schluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.

8 10 Steuersätze

Bis zum 31.12.2014 werden die in den eingemeindeten Gemeinden im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grunds	teuer	Gewerbesteuer
	A	В	
	v. H.	v. H.	v. H.
zu a)	300	350	300
zu b)	250	300	300
zu c)	250	350	250

Investitionen

- (1) Die aufnehmende Gemeinde a) Kamern wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 4) der eingemeindeten Gemeinden weiterführen und ordnungsgemäß beenden
- (2) Die aufnehmende Gemeinde a) Kamern wird bei den in der Anlage 5 aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verän-
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der eingemeindeten Gemeinden b) Schönfeld und c) Wul-

- kau bestehen als Ortsfeuerwehren fort.
- (2) Die bisherigen Gemeindewehrleiter der eingemeindeten Gemeinden b) Schönfeld und c) Wulkau werden zu Ortswehrleitern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

- Regelung von Streitigkeiten
 (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Finzugemeindende Gemeinden

Gemeinde b) Schönfeld, den 17.06.2009

Gemeinde c) Wulkau, den 17.06.2009

hmende Gemeinde

Gemeinde a) Kamern, den 17.06.2009

Mas for







Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2 - Mitgliedschaften

Gemeinde zu b) Schönfeld Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Unterhaltungsverband "Trübengraben" Aktienanteil an KOWISA (AVACON)

Gemeinde zu c) Wulkau Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Unterhaltungsverband "Trübengraben" Aktienanteil an KOWISA (AVACON)

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Satz 1 - Investitionsliste

Gemeinde zu b) Schönfeld

Erneuerung des Elbweges (landwirtschaftlicher Weg) Erneuerung des Triftweges (landwirtschaftlicher Weg)

Gemeinde zu c) Wulkau Erneuerung des Weges vom Stützpunkt der Agrargenossenschaft zur Schweinemastanlage Erneuerung des Weges von der B107 zum Müllerweg

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 - Ortsrecht

Gemeinde zu b) Schönfeld

- Satzung der Gemeinde Schönfeld über die Umlegung der Beiträge des Unterhaltungs verbandes "Trübengraben" Havelberg auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen vom 26.06.2003
 - Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schönfeld über die Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes "Trübengraben" Havelberg auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen vom 24.02.2004
- Benutzungs- und Entgeltordnung für den Campingplatz und für die Vermietung der Gemeindebungalows der Gemeinde Schönfeld vom 13.03.2008
 - 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Campingplatz und für die Vermietung der Gemeindebungalows der Gemeinde Schönfeld vom 22.05.2008
- Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen und von Inventar der Gemeinde Schönfeld vom 18.04.2002
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schönfeld vom 27.09.2001
- 5. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Gemeinde Schönfeld vom 15.11.2001

- Satzung der Gemeinde Wulkau über die Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes "Trübengraben" Havelberg auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen vom 17.06.2003
- Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar sowie von öffentlichen Plätzen der Gemeinde Wulkau vom 21.08.2001 1. Änderung zur Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar sowie von öffentlichen Plätzen der Gemeinde Wulkau vom 13.03.2003
- 3. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wulkau vom 23.10.2001
- 4. Friedhofssatzung der Gemeinde Wulkau vom 19.05.1998
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Gemeinde Wulkau vom 01.06.2004

Anlage 4 zu § 11 Abs. 1 - Fortführung von begonnenen Investitionen

Anlage 5 zu § 11 Abs. 2 - Rücklagen und Zweckbindung

Stendal, den 14.07.2009

In Vertretung

Annemarie Theil



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 14.07.2009 AZ: 30.01.00-5.2.-315-405 den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Klietz und Neuermark-Lübars zur Eingemeindung der Gemeinde Neuermark-Lübars in die Gemeinde Klietz genehmigt.

I. Genehmigung des Landkreis Stendal zum Gebietsänderungsvertrag

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages über die Eingemeindung der Gemeinde Neuermark-Lübars in die Gemeinde Klietz zum 01.01.2010

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009, (GVBL.LSA S. 238) wurden der Kommunalaufsicht mit Datum vom 23.06.2009 der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten

14.05.2009 Gemeinde Klietz vom Gemeinde Neuermark-Lübars vom 16.06.2009

zur Genehmigung vorgelegt.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Neuermark-Lübars in die Gemeinde Klietz wird hiermit genehmigt.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Die Gemeinden Klietz und Neuermark-Lübars stellten, mit Schreiben vom 23.06.2009, den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Klietz und Neuermark-Lübars haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß in der Gemeinde Neuermark-Lübars statt. Im Ergebnis der Anhörung hat die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Eingemeindung zugestimmt.

In der Gemeinde Klietz als aufnehmende Gemeinde war eine Anhörung gesetzlich nicht erforderlich.

Danach fassten die beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag

Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Eingemeindung der Gemeinde Neuermark-Lübars in die Gemeinde Klietz entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz (GemNeuglGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zu-

neben sohen Gestenspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme "Verbandsgemeinde" ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land haben sich hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuglGrG mindestens 1000 Einwebnet abban. Diese Vergusetzung erfüllt die Gemeinde Nauegrark Libber nicht

Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt die Gemeinde Neuermark-Lübars nicht. Die vertraglich vereinbarte Eingemeindung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Eingemeindung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die Gemeinde Klietz und die Gemeinde Neuermark-Lübars sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land. Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinden Neuermark-Lübars hat zur Gemeinde Klietz eine gemeinsame Grenzen. Die Gemeinden liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Eingemeindung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

1. Es ergeht zu § 2 Abs. 5 GÄV der Hinweis, dass die o.g. Vereinbarung aufgrund der Zuständigkeitsregelung des § 44 Abs. 3 Nr. 14 GO LSA lediglich empfehlenden Charakter aufweisen kann und ein entsprechender Beschluss über die Umbennung von Straßennamen durch den in Rahmen der Eingemeindung neu zu wählenden Gemeinderat erfolgen müsste.

2. Es ergeht zu § 6 abs. 2 GÄV der Hinweis, dass, da sowohl die Bildung der Mitgliedsgemeinde als auch die Bildung der Verbandsgemeinde zeitgleich zum 01.01.2010 Wirksamkeit erlangt, die vereinbarte Neuwahl des Gemeinderates vielmehr gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA i.V.m. §§ 58 ff KWG LSA frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In Vertretung

Annemarie Theil



II. Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Neuermark-Lübars in die Gemeinde Klietz

Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung einer Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

a) Neuermark-Lübars am 16.06.2009 b) Klietz

beschlossen, dass die Gemeinde a) Neuermark-Lübars nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde b) Klietz zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz (GemNeugl-GrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde a) Neuermark-Lübars sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA an-

Der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 03.07.2008 der Eingemeindung der Gemeinde a) Neuermark-Lübars in die Gemeinde b) Klietz zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde a) Neuermark-Lübars und die aufnehmende Gemeinde b) Klietz folgenden Vertrag.

Eingemeindung

Die Gemeinden a) Neuermark-Lübars wird mit Inkraftreten dieses Vertrages in die Gemeinde b) Klietz eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde a) Neuermark-Lübars aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen und Straßennamen (1) Die bisher selbstständige Gemeinde a) Neuermark-Lübars ist nach ihrer Eingemeindung

- in die Gemeinde b) Klietz Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde. Der bereits bestehende Ortsteil Scharlibbe bleibt als Ortsteil bestehen.
- (2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde den bisherigen Gemeindenamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte "Gemeinde Klietz" und darunter die Worte "Landkreis Stendal" stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehriger Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde kann ihr bisheriges Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.
- (5) Für die doppelt vorhandenen Straßennamen wird folgende Regelung getroffen: Neuermark-Lübars: Genthiner Straße wird umbenannt in Am Wald.

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Gemeinde b) Klietz die Rechtsnachfolger für die bisherige Gemeinde a) Neuermark-Lübars an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Gemeinde b) Klietz

- Personalübergang

 (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde a) Neuermark-Lübars richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde a) Neuermark-Lübars wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- 1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde a) Neuermark-Lübars auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde b) Klietz
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde a) Neuermark-Lübars haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Gemeinde b) Klietz.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Gemeinde b) Klietz stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

Neuwahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die aufnehmende Gemeinde b) Klietz verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortsteil so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berück-
- (2) Die aufnehmende Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde a) Neuermark-Lübars gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2012 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde b) Klietz auch für den Ortsteil a) Neuermark-Lübars in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde:

Hauptsatzung der Gemeinde Klietz vom 19.08.2004

Geschäftsordnung der Gemeinde Klietz

Satzung der Gemeinde Klietz über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 19.07.2006

Die Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Entschädigungssatzung werden in der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Gemeinderates Klietz durch neue Satzungen ersetzt.

- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde a) Neuermark-Lübars nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde b) Klietz.
- (4) Die aufnehmende Gemeinde b) Klietz verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde a) Neuermark-Lübars wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.

Steuersätze

Bis zum 31.12.2010 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grunds	teuer	Gewerbesteuer
	A	В	
	v. H.	v. H.	v. H.
zu a)	300	300	300
zu b)	250	350	300

Investitionen

- (1) Die aufnehmende Gemeinde b) Klietz wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 4) der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden
- (2) Die aufnehmende Gemeinde b) Klietz wird bei den in der Anlage 5 aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen

- Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

 (1) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde a) Neuermark-Lübars besteht als Ortsfeuerwehr fort.
- (2) Der bisherige Gemeindewehrleiter der eingemeindeten Gemeinde a) Neuermark-Lübars wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

Sprachliche GleichstellungPersonen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde:

Gemeinde a) Neuermark-Lübars, den 17.06.2009





Aufnehmende Gemeinde

Gemeinde a) Klietz, den 17.06.2009



Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2 - Mitgliedschaften

<u>Gemeinde zu a) Neuermark-Lübars</u> Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Unterhaltungsverband "Trübengraben" Aktienanteil an e.on/AVACON

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Satz 1 - Investitionsliste

Gemeinde zu a) Neuermark-Lübars

Sanierung des vorhandenen Radweges von Neuermark-Lübars nach Klietz Sanierung der Gemeindestraße zwischen Ortsausgangsschild Neuermark-Lübars - Teil Lübars und B 107 - Länge: 805 m

nach Klärung der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen Abriss der Schweineställe

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 - Ortsrecht

- Gemeinde zu a) Neuermark-Lübars

 1. Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband "Trübengraben" Havelberg auf die Grundsteuerpflichtigen für die im Gemeindegebiet gelegenen Flächen vom 08.02.2002
- Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neuermark-Lübars für das Dorfgemeinschaftshaus/Bürgerhaus in Neuermark-Lübars, Dorfstraße 45, vom 17.10.1997 Änderungssatzung vom 28.09.2001

- 3. Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuermark-Lübars vom 23.11.2001
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Neuermark-Lübars, Abrechnungseinheit Neuermark-Lübars vom 23 04 2004
- Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Neuermark-Lübars vom 23.04.2004
- Satzung über die Straßenreinigung vom 08.02.2002

Anlage 4 zu § 11 Abs. 1 - Fortführung von begonnenen Investitionen

Anlage 5 zu § 11 Abs. 2 - Rücklagen und Zweckbindung

Stendal, den 14.07,2009

In Vertretung





Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 14.07.2009 AZ: 30.01.00-5.2.-250-500 den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Schönhausen(Elbe) und Hohengöhren zur Eingemeindung der Gemeinde Hohengöhren in die Gemeinde Schönhausen (Elbe) geneh-

I. Genehmigung des Landkreis Stendal zum Gebietsänderungsvertrag

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages über die Eingemeindung der Gemeinde Hohengöhren in die Gemeinde Schönhausen zum 01.01.2010

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009, (GVBL.LSA S. 238) wurden der Kommunalaufsicht mit Datum vom 23.06.2009 der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Schönhausen Gemeinde Hohengöhren vom 16 12 2008 vom

zur Genehmigung vorgelegt.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Hohengöhren in die Gemeinde Schönhauen wird hiermit genehmigt.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Die Gemeinden Schönhausen und Hohengöhren stellten mit Schreiben vom 23.06.2009, den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinba-

rung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorge-

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Schönhausen und Hohengöhren haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß in der Gemeinde Hohengöhren statt. Im Ergebnis der Anhörung hat die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Eingemeindung zugestimmt. In der Gemeinde Schönhausen als aufnehmende Gemeinde war eine Anhörung gesetzlich nicht erforderlich.

Danach fassten die beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag. Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Eingemeindung der Gemeinde Hohengöhren in die Gemeinde Schönhausen entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz (GemNeuglGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zu-

nieben solien Geschispunike der Raunfrühring und Landesplanung sowie die öfflichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme "Verbandsgemeinde" ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land haben sich hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuglGrG mindestens 1000 Einwebner haben. Diese Verpuschtung erfüllt die Gemeinde Haben Diese Verpuschtung erführen der Verpuschtung erführen erführen erführen der Verpuschtung erführen erführ Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt die Gemeinde Hohengöhren nicht. Die vertraglich vereinbarte Eingemeindung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die

über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Eingemeindung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die Gemeinde Schönhausen und die Gemeinde Hohengöhren sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land. Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinden Hohengöhren hat zur Gemeinde Schönhausen eine gemeinsame Grenzen. Die Gemeinden liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Eingemeindung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5

GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei. Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Hinweise:

1. Es ergeht zu § 2 Abs. 5 GÄV der Hinweis, dass die o.g. Vereinbarung aufgrund der Zuständigkeitsregelung des § 44 Abs. 3 Nr. 14 GO LSA lediglich empfehlenden Charakter aufweisen kann und ein entsprechender Beschluss über die Umbennung von Straßennamen durch den in Rahmen der Eingemeindung neu zu wählenden Gemeinderat erfolgen müsste.

2. Es ergeht zu § 6 abs. 2 GÄV der Hinweis, dass, da sowohl die Bildung der Mitgliedsgemeinde als auch die Bildung der Verbandsgemeinde zeitgleich zum 01.01.2010 Wirksamkeit erlangt, die vereinbarte Neuwahl des Gemeinderates vielmehr gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA i.V.m. §§ 58 ff KWG LSA frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In Vertretung





II. Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Schönhausen (Elbe) und Hohengöhren

Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung einer Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

am 02.03.2009 a) Hohengöhren am 16.12.2008 b) Schönhausen (Elbe)

beschlossen, dass die Gemeinde a) Hohengöhren nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde b) Schönhausen (Elbe) zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz (Gem-NeuglGrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde a) Hohengöhren sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört

Der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 11.06.2008 der Eingemeindung der Gemeinde a) Hohengöhren in die Gemeinde b) Schönhausen (Elbe) zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde a) Hohengöhren und die aufnehmende Gemeinde b) Schönhausen (Elbe) folgenden Vertrag.

Eingemeindung

Die Gemeinden a) Hohengöhren wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde b) Schönhausen (Elbe) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde a) Hohengöhren aufgelöst.

§ 2

- Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen und Straßennamen

 (1) Die bisher selbstständige Gemeinde a) Hohengöhren ist nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde b) Schönhausen (Elbe) Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde. Die bereits bestehenden Ortsteile Schönhausen-Damm und Hohengöhren-Damm bleiben als Ortsteile bestehen. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde aufzunehmen.
- (2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde den bisherigen Gemeindenamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte "Gemeinde Schönhausen (Elbe)" und darunter die Worte ..Landkreis Stendal" stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehriger Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde kann ihr bisheriges Wappen und Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.
- (5) Für die doppelt vorhandenen Straßennamen wird folgende Regelung getroffen: Hohengöhren: Bergstraße wird umbenannt in Sandbergstraße Hohengöhren Damm: Heidestraße wird umbenannt in Neue Heidestraße.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Gemeinde b) Schönhausen (Elbe) die Rechtsnachfolger für die bisherige Gemeinde a) Hohengöhren an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Gemeinde b) Schönhausen (Elbe) über.

- Personalübergang

 (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde a) Hohengöhren richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde a) Hohengöhren wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde a) Hohengöhren auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde b) Schönhausen (Elbe) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde a) Hohengöhren haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Gemeinde b) Schönhausen
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Gemeinde b) Schönhausen (Elbe) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

Neuwahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

Entwicklung der Ortsteile
(1) Die aufnehmende Gemeinde b) Schönhausen (Elbe) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortsteil so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten (2) Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(3) Die aufnehmende Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde a) Hohengöhren gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2012 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Ge-Eingemeindung nicht gegenstandsios geworden ist oder in Aufgabengebieten, die krärt Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde b) Schönhausen (Eibe) auch für den Ortsteil a) Hohengöhren in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufneh-

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde:

Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen vom 03.03.2009

Geschäftsordnung der Gemeinde Schönhausen Satzung der Gemeinde Schönhausen über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 29.10.2007

Die Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Entschädigungssatzung werden in der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Gemeinderates Schönhausen durch neue Satzungen er-

- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde a) Hohengöhren nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde b) Schönhausen (Elbe).
- (4) Die aufnehmende Gemeinde b) Schönhausen (Elbe) verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde a) Hohengöhren wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.

Steuersätze

Bis zum 31.12.2010 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Grunds	Gewerbesteuer	
A	В	
v. H.	v. H.	v. H.
300	300	300
220	300	300
	A v. H. 300	v. H. v. H. 300 300

811 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Gemeinde b) Schönhausen (Elbe) wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 4) der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß been-
- (2) Die aufnehmende Gemeinde b) Schönhausen (Elbe) wird bei den in der Anlage 5 aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde a) Hohengöhren besteht als Ortsfeuerwehr fort.
- (2) Der bisherige Gemeindewehrleiter der eingemeindeten Gemeinde a) Hohengöhren wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

- Regelung von Streitigkeiten
 (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht wi-(4) Sohle eine Geweinden Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde:

Hohengöhren, den 17.06.2009 Gemeinde a)



Aufnehmende Gemeinde

Gemeinde a) Schönhausen (Elbe), den 17.06.2009

1/oblives os



Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2 - Mitgliedschaften

Gemeinde zu a) Hohengöhren Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Unterhaltungsverband "Trübengraben" Aktienanteil an e.on/AVACON

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Satz 1 - Investitionsliste

Gemeinde zu a) Hohengöhren					
Maßnahme	2010	2011	2012	2013	2014
Sanierung-Mod. Wohnungen	Fortführun	ig der Modern	isierungsmaß	nahmen in Al	bhängigkeit der
	Energiebil	anz der Objek	te		
(Wärmeschutz, Warm-Wasser)	Gr.Str.7	Gr.Str.40/4	1 Gr.Str.52	Sandstr.15	Kl.Str.14/15
Mod. Technikhalle		20.000	15.000	nach Zustar	ndsbewertung
				und Jahresh	aushalt
(Dach, Fassade)		(Dach)	(Fassade)		
Ersatz Radlader	In Abhäng	igkeit des Be	darfes bzw. d	er Ausstattun	g des Bauhofes
Ersatz Multicar	In Abhäng	igkeit des Be	darfes bzw. d	er Ausstattun	g des Bauhofes
Erwerb der Grundstücke der ehem.	Nach Beda	urf bzw. Notwo	endigkeit und	in Abhängigk	eit des Kaufan-
DB-AG innerhalb der OL	gebotes		-		
Kredittilgung	20 % der J	ahresmieteinn	ahmen in Ab	hängigkeit de	r Darlehensbin-
	dungen				
Förderung Sportverein	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 - Ortsrecht

Gemeinde zu a) Hohengöhren

- Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohengöhren vom 14.11.2001
- Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband "Trübengraben" Havelberg auf die Grundsteuerpflichtigen für die im Gemeindegebiet gelegenen Flächen vom 13.02.2002
- 3. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohengöhren; Landkreis Stendal vom
 - 1. Änderung vom 14.11.2001
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohengöhren, Abrechnungseinheiten Hohengöhren und Hohengöhren-Damm vom 28.01.2004
- Satzung der Gemeinde Hohengöhren über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom $22.04.1993\,$
- Satzung über die Straßenreinigung
- 7. Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Hohengöhren

Anlage 4 zu § 11 Abs. 1 - Fortführung von begonnenen Investitionen

Maßnahmen Hohengöhren Modernisierung Renovierung	2008	2009 x
Kulturraum		Α.
Grüne Wiese Friedhof Hohengöhren-Damm		x
Wetterhütten Kiessee		X
Ortsbeleuchtung Große Straße		X
Bewässerungsanlage Sportplatz		X

Anlage 5 zu § 11 Abs. 2 - Rücklagen und Zweckbindung

Die Rücklage Hohengöhren ist zweckgebunden für die Unterhaltung des Winterdienstes und der Verkehrssicherungspflicht der Maßnahmen der zivilen Infrastruktur von militärischem Interesse einzusetzen

Stendal, den 14.07.2009

In Vertretung





Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 14.07.2009 AZ: 30.01.00-5.2.-150-630 den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Fischbeck(Elbe) und Wust zur Bildung der neuen Gemeinde Fischbeck-Wust genehmigt.

I. Genemigung des Landkreis Stendal zum Gebietsänderungsvertrag

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde Wust-Fischbeck aus den Gemeinden Wust und Fischbeck ab 01.01.2010

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009, (GVBL LSA S. 238)wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Wust Gemeinde Fischbeck 17 02 2009 vom 04.06.2009 vom

zur Genehmigung vorgelegt.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Gemeinde Wust-Fischbeck wird hier-

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Die Gemeinden Wust und Fischbeck stellten, jeweils mit Schreiben vom 23.06.2009, den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Ge-

meindegrenzen zwingend erforderlich. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Wust und Fischbeck haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung haben in beiden Gemeinden die Mehrheit der

an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt.

Danach fassten die an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag. Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Neubildung der Gemeinde Wust-Fischbeck entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz (GemNeuglGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme "Verbandsgemeinde" ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land haben hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuglGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt keine der an der Neubildung beteiligten Gemeinden. Die vertraglich vereinbarte Neubildung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Neubildung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die an der Bildung der neuen Gemeinde Wust-Fischbeck beteiligten Gemeinden sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land. Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinden Wust und Fischbeck haben gemeinsame Grenzen. Sie liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Neubildung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entge-

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen

Zn II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei. Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Hinweise

Es ergeht zu § 1 Abs. 8 GÄV der Hinweis, dass die o.g. Vereinbarung aufgrund der Zuständigkeitsregelung des § 44 Abs. 3 Nr. 14 GO LSA lediglich empfehlenden Charakter aufweisen kann und ein entsprechender Beschluss über die Umbennung von Straßennamen durch den Gemeinderat der neu zu bildenden Gemeinde erfolgen müsste.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch er-hoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In Vertretung

Annemarie Theil



II. Gebietsänderungsvertrag

Gebietsänderungsvertrag - Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Wust und Fischbeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Fischbeck

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß \S 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz (GemNeuglGrG) mit dem Namen Wust-Fischbeck vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) Fischbeck (Elbe) und b) Wust sind nach § 17 Abs.1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen und Straßennamen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden

Fischbeck (Elbe) Wust

aufgelöst.

- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Wust-Fischbeck
- (4) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) Fischbeck (Elbe) und b) Wust werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen. Die bereits bestehenden Ortsteile Briest, Melkow, Sydow, Wust-Siedlung, Wust-Damm und Kabelitz bleiben als Ortsteile bestehen.

- (5) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindena-
- (6) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte "Gemeinde Wust-Fischbeck" und darunter die Worte "Land-
- (7) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.
- (8) Für die doppelt vorhandenen Straßennamen wird folgende Regelung getroffen: Die Friedensstraße im OT Fischbeck (Elbe) wird in Ovelgünne, die Hauptstraße im OT Melkow wird in Melkower Hauptstraße umbenannt.

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Wust-Fischbeck für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Ver-
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Wust-Fischbeck

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) Fischbeck (Elbe) und b) Wust richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) Fischbeck (Elbe) und b) Wust werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der jeweiligen anderen Gemeinde vorneh-

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) Fischbeck (Elbe) und b) Wust auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Wust-Fischbeck angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der ieweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

Organe der Gemeinde - Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz VerbGemG LSA) i.V.m.§§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß \S 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6 Organe der Gemeinde - Bürgermeister

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß \S 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.

- Entwicklung der Ortsteile
 (1) Die neu gebildete Gemeinde Wust-Fischbeck verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berück-
- (2) Die neu gebildete Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) Fischbeck (Elbe) und b) Wust gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Wust-Fischbeck nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Wust-Fischbeck für alle

- Ortsteile in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:

Hauptsatzung der Gemeinde Wust vom 09.03.2004

Hauptsatzung der Gemeinde Wust
Satzung der Gemeinde Wust
Satzung der Gemeinde Wust über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 17.04.2007

Die Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Entschädigungssatzung werden in der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Gemeinderates Wust-Fischbeck durch neue Satzungen

- (4) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) Fischbeck (Elbe) und b) Wust nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Wust-Fischbeck nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (5) Die neu gebildete Gemeinde Wust-Fischbeck verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden a) Fischbeck (Elbe) und b) Wust werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten (Bsp. Kreditaufnahme).

§ 10 Steuersätze

Bis zum 31.12.2014 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer	
	A	В		
	v. H.	v. H.	v. H.	
zu a)	250	300	300	
zu b)	240	300	300	

Investitionen

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Wust-Fischbeck wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde Wust-Fischbeck wird bei den in der Anlage 5 dargestellten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht
- (3) Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen der jeweiligen Gemeinden Fischbeck (Elbe) und Wust sind mit den jeweils übernommenen Schulden der jeweiligen Gemeinde aufzurechnen. Überschüsse und die bei Auflösung der jeweiligen Gemeinde bestehenden Rücklagen sind ebenfalls jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem jeweiligen künftigen Ortsteil zu verwenden.

8 12

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) Fischbeck (Elbe) und b) Wust bestehen als Ortsfeuerwehren fort.
- (2) Die bisherigen Gemeindewehrleiter der aufgelösten Gemeinden a) Fischbeck (Elbe) und b) Wust werden zu Ortswehrleitern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

- Regelung von Streitigkeiten
 (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde a) Fischbeck (Elbe),den 17.06.2009

neister Gemeinde Fischbeck (Elbe)

Gemeinde b) Wust, den 17.06.2009





Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 - Mitgliedschaften

Gemeinde zu a) Fischbeck (Elbe) Unterhaltungsverband "Trübengraben" Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Aktienanteil an e.on / AVACON (335)

Mietvertrag zwischen der Gemeinde Fischbeck und dem Kegel- und Sportverein Fischbeck e. V. vom 06.02.2003

Gemeinde zu b) Wust Tourismusverband Altmark e. V. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Unterhaltungsverband "Trübengraben"
Unterhaltungsverband "Stremme/Fiener Bruch"
Aktienanteil an e.on / AVACON (878)

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wust und der Sommerschule Wust e. V. vom 08 06 2007

über Verein "Aus dem Dorf - Für das Dorf e.V." im Regionalverein Altmark

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Satz 1 - Investitionsliste

Gemeinde zu a) Fischbeck (Elbe) Dachsanierung Mühlenweg 5 Ländlicher Wegebau Maatenweg Bodenordnungsverfahren, Weg auf Bahndamm

Gemeinde zu b) Wust Sanierung des Grundschulgebäudes Bodenordnungsverfahren Sydow, einschl. ländlichem Wegebau Fassadensanierung großer Neubau Wust Radweg Wust-Fischbeck Internetzugang (DSL) Touristische Infrastruktur (Wege, Infotafeln) Badesee

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 - Ortsrecht

Gemeinde zu a) Fischbeck (Elbe)

Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und von Inventar der Gemeinde Fischbeck (Elbe) vom 17.04.2008

Hundesteuersatzung der Gemeinde Fischbeck (Elbe) vom 12.11.2001 Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband

Satzung zur Unlegung der Behräge der Genheinde gegenüber dem Unternatungsverband "Trübengraben" Havelberg auf die Grundsteuerpflichtigen für die im Gemeindegebiet gelegenen Flächen vom 14.02.2002
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 UAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Fischbeck vom 24.03.2000

Satzung der Gemeinde Fischbeck über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 02.08.1993

Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Fischbeck (Elbe) vom 11.07.2002

Gemeinde zu b) Wust

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wust Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Gemeinde Wust vom 09.03.2004 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wust, Abrechnungseinheiten Wust, Melkow, Briest, Sydow und Wust-Siedlung vom 09.03.2004

Statzung zur Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband "Trübengraben" Havelberg und "Stremme/Fiener Bruch" Genthin auf die

"Trubengraben Havelberg und "Stremme/Fiener Brüch Gentinn auf die Grundsteuerpflichtigen für die im Gemeindegebiet gelegenen Flächen vom 23.07.2002

1. Änderung der Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband "Trübengraben" Havelberg und "Stremme/Fiener Brüch" Genthin auf die Grundsteuerpflichtigen für die im Gemeindegebiet gelegenen Flächen vom 19.04.2005

2. Änderung der Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband "Trübengraben" Havelberg und "Stremme/Fiener Brüch" Genthin auf die Grundsteuerpflichtigen für die im Gemeindegebiet gelegene Flächen vom 27 02.2005 Grundsteuerpflichtigen für die im Gemeindegebiet gelegenen Flächen vom 27.02.2005 Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und von Inventar der Gemeinde Wust vom 12.06.2007

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Gemeinde Wust vom 19.09.1995

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Gemeinde Wust vom 06.11.2001

Satzung über die Straßenreinigung vom 09.04.2002

Anlage 4 zu § 11 Abs. 1 - Fortführung von begonnenen Investitionen

Gemeinde zu a) Fischbeck (Elbe)

Sanierung des Gebäudes Kabelitzer Straße 1, bei Förderung im Rahmen von "Leader" oder anderer Förderprogramme

Gemeinde zu b) Wust Sanierung Grundschule Wust Radweg Wust-Fischbeck

Anlage 5 zu § 11 Abs. 2 - Rücklagen und Zweckbindung

Ausgaberest für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen "Windpark Fischbeck/Kabelitz"

Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Fischbeck und der Paul Eckhoff GmbH vom 02.09.1999 (Windkrafträder)

Stendal, den 14.07.2009

In Vertretung





Vgem Stendal-Uchtetal Stadt Stendal als Trägergemeinde SG Gemeindeangelegenheiten

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Groß Schwechten (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 23.02.2006

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 46), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBI. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBI. LSA, S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwechten in seiner Sitzung am 16.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ÄnderungenDie Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Groß Schwechten vom 23.02.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 5 vom 08.03.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) erhält folgende Fassung:

"wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Ver-kehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft."

2. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall werden sich sich vollgeschosse sind. gen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist, die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 2 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt gewidmet ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

5. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungs-fläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 berechenden Straßenausbaubeitrages herangezogen."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Groß Schwechten, den 16.07.2009

/No hw Gerhard Müller Bürgermeister

Vgem Stendal-Uchtetal Stadt Stendal als Trägergemeinde SG Gemeindeangelegenheiten

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Dahlen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 23.06.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 46), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F, der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVB1. LSA, S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 13.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ÄnderungenDie Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Dahlen vom 23.06.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 20 vom 17.09.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 09.10.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 22 vom 01.11.2006 wird wie folgt geändert

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen....40 v.H.

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) erhält folgende Fassung:

wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.

3. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht."

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach \S 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirden Vollgeschosse sind. chengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet."

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist, die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 2 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt gewidmet ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen."

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 berechenden Straßenausbaubeitrages herangezogen."

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Dahlen den 13 07 2009

Christel Güldenpfennig

Vgem Tangerhütte-Land Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 1.4 - Dolle / L 29 bis AS Lüderitz (L 30) in den Gemeinden Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Weißewarte, Hottendorf und Letzlingen sowie in der Stadt Tangerhütte

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 17, 24 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Ottersburg, Groß Schwarzlosen, Hottendorf, Letzlingen, Mahlpfuhl und Weißewarte beansprucht

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 11. August 2009 bis 10. September 2009

während der Dienststunden

9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Donnerstag

9.00 - 12.00 Uhr Freitag

in der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte- Land" Bismarckstraße 5

39517 Tangerhütte

sowie

mittwochs donnerstags 15:00 - 18:00 Uhr

im Gemeindebüro der Gemeinde Lüderitz

39517 Lüderitz

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24. September 2009, bei der

Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte- Land" Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte sowie in der Gemeinde Lüderitz Tangermünder Straße 43 39517 Lüderitz

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wer-

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellun-
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
- das über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- das die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben ent-
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.

2. tofleam

Bürgermeisterin

Vgem Tangerhütte-Land Gemeinde Lüderitz

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 1.4 - Dolle / L 29 bis AS Lüderitz (L 30) in den Gemeinden Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Weißewarte, Hottendorf und Letzlingen sowie in der Stadt Tangerhütte

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 17, 24 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Ottersburg, Groß Schwarzlosen, Hottendorf, Letzlingen, Mahlpfuhl und Weißewarte beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 11. August 2009 bis 10. September 2009

während der Dienststunden

9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

9.00 - 12.00 Uhr Freitag

in der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte- Land" Bismarckstraße 5

39517 Tangerhütte

dienstags 16:00 - 18:00 Uhr

im Büro des Bürgermeisters der Stadt Tangerhütte

Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum ${\bf 24.~September~2009},$ bei der

Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte- Land" Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte Stadt Tangerhütte Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wer-

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung er-

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
- das über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird.
- das die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben ent-
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist





Vgem Tangerhütte-Land

Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Lüderitz anlässlich der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt -

Öffentliche Bekanntmachung

des Termins der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Lüderitz

Nach Art. 90 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung muss vor einer Gebietsänderung durch Gesetz eine Anhörung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Der Entwurf zu § 5 des Vierten Gemeindeneugliederungsgesetzes betreffend den Landkreis Stendal sieht eine Gebietsänderung für die Gemeinde Lüderitz vor. Der Gesetzestext des Referentenentwurfs wird als Anlage bekannt gemacht. Text und Begründung des Referentenentwurfs können bei der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land während ihrer allgemeinen Öffnungszeiten von den Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden

Zur Gebietsänderung wird am

Sonntag, den 11.10. 2009 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

eine Bürgeranhörung durchgeführt.

Die Frage lautet:

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Lüderitz zusammen mit der Stadt Tangerhütte und den Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge eine Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte" bildet?

Die Bürgeranhörung hat den Zweck, dem Gesetzgeber vor seiner Entscheidung umfassende Kenntnis über den gemeindlichen Bürgerwillen zu verschaffen, den er im Rahmen seiner Abwägung zu berücksichtigen hat.

Tangerhütte, den 28.07.2009



i.V. Biemoon Birgit Schäfer Verwaltungsleiterin

Vgem Tangerhütte-Land

Entwurf

Vierten Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Stendal (Viertes Gemeindeneugliederungsgesetz - 4. GemNeuglG).

Einheitsgemeinde Bismark (Altmark)
Die Gemeinde Schinne wird in die Einheitsgemeinde Bismark (Altmark) eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde wird aufgelöst.

Einheitsgemeinde Stendal

Die Gemeinden Dahlen, Insel, und Vinzelberg werden in die Einheitsgemeinde Stendal eingemeindet. Die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst.

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

- (1) Die Gemeinde Klein Schwechten wird in die Mitgliedsgemeinde Rochau der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck eingemeindet.
 (2) Die Gemeinde Schwarzholz wird in die Mitgliedsgemeinde Hohenberg-Krusemark der Ver-
- bandsgemeinde Arneburg-Goldbeck eingemeindet.
 (3) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst.

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

- (1) Die Gemeinde Wahrenberg wird in die Mitgliedsgemeinde Aland der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) eingemeindet.
- (2) Die Gemeinde Schönberg wird in die Mitgliedsgemeinde Altmärkische Wische der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) eingemeindet.
 (3) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst.

Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Aus der Stadt Tangerhütte und den Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wird die neue Stadt Tangerhütte gebildet. Mit Bildung der neuen Stadt wird die an der Neubildung beteiligte Stadt und die beteiligten Gemeinden aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft gilt § 2 Absatz 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetzes.

Inkrafttreten

§ 5 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung

Vgem Tangerhütte-Land

Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Stadt Tangerhütte anlässlich der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt -

Öffentliche Bekanntmachung

des Termins der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Stadt Tangerhütte

Nach Art. 90 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung muss vor einer Gebietsänderung durch Gesetz eine Anhörung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Der Entwurf zu § 5 des Vierten Gemeindeneugliederungsgesetzes betreffend den Landkreis Stendal sieht eine Gebietsänderung für die Stadt Tangerhütte vor. Der Gesetzestext des Referentenentwurfs wird als Anlage bekannt gemacht. Text und Begründung des Referentenentwurfs können bei der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land während ihrer allgemeinen Öffnungszeiten von den Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden.

Zur Gebietsänderung wird am

Sonntag, den 11.10. 2009 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

eine Bürgeranhörung durchgeführt.

Die Frage lautet:

Sind Sie dafür, dass die Stadt Tangerhütte zusammen mit den Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge eine Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte" bildet?

Die Bürgeranhörung hat den Zweck, dem Gesetzgeber vor seiner Entscheidung umfassende Kenntnis über den gemeindlichen Bürgerwillen zu verschaffen, den er im Rahmen seiner Abwägung zu berücksichtigen hat.

Tangerhütte, den 28.07.2009

Birgit Schäfer Verwaltungsleiterin



Vgem Tangerhütte-Land

Entwurf

Vierten Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Stendal

(Viertes Gemeindeneugliederungsgesetz - 4. GemNeuglG).

Einheitsgemeinde Bismark (Altmark)
Die Gemeinde Schinne wird in die Einheitsgemeinde Bismark (Altmark) eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde wird aufgelöst.

Einheitsgemeinde Stendal
Die Gemeinden Dahlen, Insel, und Vinzelberg werden in die Einheitsgemeinde Stendal eingemeindet. Die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst.

§ 3

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

- (1) Die Gemeinde Klein Schwechten wird in die Mitgliedsgemeinde Rochau der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck eingemeindet.
 (2) Die Gemeinde Schwarzholz wird in die Mitgliedsgemeinde Hohenberg-Krusemark der
- Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck eingemeindet.
 (3) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst.

- Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
 (1) Die Gemeinde Wahrenberg wird in die Mitgliedsgemeinde Aland der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) eingemeindet.
- (2) Die Gemeinde Schönberg wird in die Mitgliedsgemeinde Altmärkische Wische der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) eingemeindet.
- (3) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst.

§ 5 Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Aus der Stadt Tangerhütte und den Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wird die neue Stadt Tangerhütte gebildet. Mit Bildung der neuen Stadt wird die an der Neubildung beteiligte Stadt und die beteiligten Gemeinden aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft gilt § 2 Absatz 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetzes

Inkrafttreten

§ 5 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

27.07.2009

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

in

Havelberg, Nitzow, Toppel, Kümmernitz, Vehlgast, Garz, Jederitz, Kuhlhausen und Warnau Gemarkung

Flur(en)

1 - 24, 1 - 8, 1 - 3, 1 - 6, 1 - 8, 1 - 5, 1 - 5, 1 - 4, 1 - 4, der Stadt Havelberg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters infor-

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.08.2009 bis 16.09.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do

8.00 - 18.00 Uhr 8.00 - 12.00 Uhr Di

zur Einsicht ausgelegt

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

28.07.2009

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

in

Havelberg, Nitzow, Toppel, Kümmernitz, Vehlgast, Garz, Jederitz, Kuhlhausen und Warnau Gemarkung

Flur(en) 1 - 24, 1 - 8, 1 - 3, 1 - 6, 1 - 8, 1 - 5, 1 - 5, 1 - 4, 1 - 4,

der Stadt Havelberg

Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Lie-

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht. Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.08.2009 bis 16.09.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr 8.00 - 18.00 Uhr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsge-

richt einzulegen

gez. Dieter Samol

Im Auftrag

Auskunft und Beratung 03931 252-0 Telefon:

0391 567-8585 0180 5001996*

E-Mail: Internet:

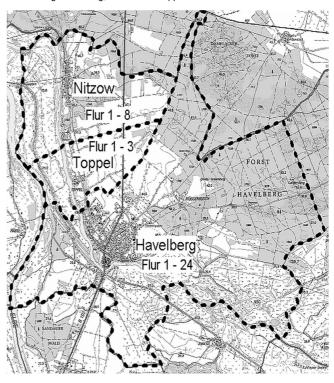
service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem

Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze

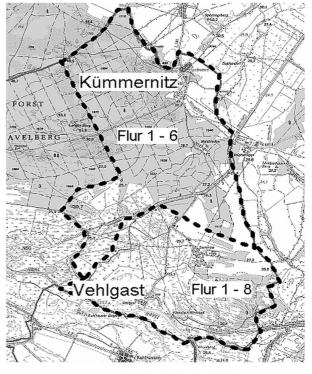
Gemarkung: Havelberg, Nitzow und Toppel



Die Karte(n) hat/haben keinen

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze

Gemarkung: Kümmernitz und Vehlgast

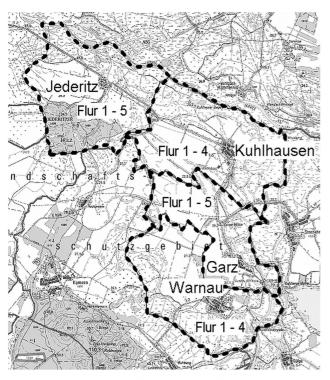


ie Karte(n) hat/haben keinen

Seite 178

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze

Gemarkung: Garz, Jederitz, Kuhlhausen und Warnau



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Warnau Flur(en)

der Stadt Havelberg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters infor-

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.08.2009 bis 16.09.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten,

8.00 - 13.00 Uhr 8.00 - 18.00 Uhr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt

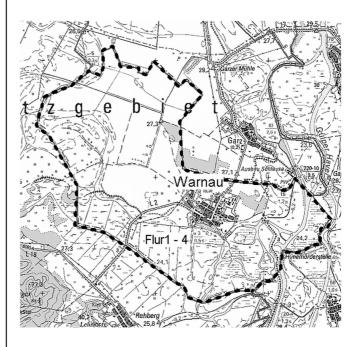
gez. Dieter Samol

Im Auftrag

Auskunft und Beratung Telefon: 03931 252-0 0391 567-8585 0180 5001996*

service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze Gemarkung: Warnau



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 75 28 Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe

und Institutionen

Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Satz:

Telefon: 03 91/59 99-439 General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31 Bezua: